

Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz (StVUSt-G)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Bisher bestand keine explizite Rechtsgrundlage für die Erstellung einer das gesamte öffentliche, österreichische Straßennetz betreffende Straßenverkehrsunfallstatistik für alle Verkehrsunfälle mit Personenschaden.

Ziel(e)

Die Ziele des Gesetzes sind daher, die Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden auf allen öffentlichen Straßen zu regeln und die Zusammenarbeit der Bundesminister für Inneres und für Verkehr, Innovation und Technologie auf diesem Gebiet zu normieren. Dazu kommt das Ziel, dass die Straßenverkehrsunfallstatistik möglichst effizient erstellt wird. Dabei wird auf den Datenschutz Bedacht genommen.

Durch die verbesserte Datengrundlage können Verkehrssicherheitsmaßnahmen gezielter gesetzt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- .) Gesetzesvorlage StVUSt-G (Zuständigkeitsregelungen, Festlegung der Arten der zu erhebenden Daten, Datenschutzbestimmungen, Verpflichtung zur Qualitätssicherung, Zurverfügungstellung von Daten)
- .) Verordnungsermächtigung (für den BMVIT im Einvernehmen mit dem BM.I)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation" der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Bisher wurde die Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich aufgrund von Werkverträgen des Bundesministers für Inneres und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit ihr gegen ein Pauschalentgelt in der Höhe von zuletzt (Berichtsjahr 2016) € 422.000,- tätig.

Durch das Gesetz werden die dzt. unterschiedlichen Statistiken zusammengeführt und die Form einer Vergabe mit Wettbewerb ermöglicht.

Durch die Ermöglichung der Qualitätssicherung sind Kosteneinsparungen für die Erstellung der Statistik zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, Amtsblatt Nr. L319 vom 29.11.2008 ist mit diesem Gesetzesentwurf in ihrer Kontinuität gesichert.

Die Entscheidung des Rates 93/704/EG vom 30.11.1993, Amtsblatt Nr. L329 vom 30.12.1993, über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle wird umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1250868126).